

den wir Bestimmungen, die ältere Verordnungen Karls des Großen faktisch außer Kraft setzen²⁰⁹.

IV.

Mit dem Jahr 829 bricht die Kapitulariengesetzgebung Ludwigs ab. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser auch später noch Kapitularien erlassen hat – etwa 834 anläßlich des Reichstags von Attigny, als er erneut *missi* ausschickte, um das überhandnehmende Räuberbandenunwesen in den Griff zu bekommen²¹⁰, aber überliefert sind sie nicht. Jedenfalls wird man mit der These, daß eventuelle Gesetzgebungsaktionen der dreißiger Jahre quantitativ und qualitativ mit der davorliegenden Zeit keinen Vergleich aushalten können, im wesentlichen das Richtige treffen. Insofern bildet das Jahr 829 auch für die Kapitularien eine Zäsur. Die Frage ist, ob auch der Regierungswechsel von 814 eine solche Zäsur darstellt. Ich möchte dies eigentlich verneinen oder doch mindestens stark relativieren. „Die gesetzgeberische Tätigkeit in der fränkischen Kirche“ – so hat Albert Hauck geurteilt – „begann mit dem Tode Karls des Großen zu erlahmen“²¹¹. Das ist für den kirchlichen Bereich so unzutreffend wie für alle anderen. Ludwig hat auf allen Gebieten auf den von Karl gelegten Fundamenten weitergebaut, und die Tendenz ist im Grunde die gleiche geblieben. Es ist das von Karl dem Großen bereits in der *Admonitio generalis* angeschlagene Generalthema: *errata corrigere, superflua abscidere, recta cohartare*²¹², das

²⁰⁹) Dies trifft z. B. auf c. 3 der *Capitula cum primis constituta* zu, wo Karl verordnet hatte, *ut nullus testes mittere in iudicium praesumat*. Statt eines Gottesurteils – so ist *iudicium* hier zu verstehen, vgl. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 103 – wurde das Inquisitionsverfahren vorgeschrieben (MGH Capit. 1 Nr. 52 S. 139, 34 ff.). Ludwig aber hat gerade für einander widersprechende Zeugen das Duell als Gottesurteil vorgeschrieben, siehe oben S. 37 mit Anm. 174. Nach Ganshof, *Les réformes judiciaires* S. 426 habe sich die Vorschrift Karls in der Praxis als nicht anwendbar erwiesen. Vgl. auch Ganshof, *La preuve dans le droit franc* S. 87 mit Anm. 44.

²¹⁰) Vgl. den Bericht des Astronomus, *Vita Hludowici* c. 53 (MGH SS 2 S. 639, 30 ff.): *Missos etiam per civitates et monasteria transmisit, statumque ecclesiasticum pene conlapsum in antiquum statum erigi iussit: itemque praecepit, ut missi per singulos comitatus irent, qui inmanitatem praedonum et latronum. quae inaudita emergerat, coiberent ...* Auf einem Reichstag im Frühjahr 835 wollte sich Ludwig über den Erfolg seiner Maßnahmen unterrichten lassen. Dem Bericht des Astronomus nach wäre es keineswegs unnatürlich, wenn Ludwigs Anordnungen in einem Capitulare (missorum?) ihren Niederschlag gefunden hätten.

²¹¹) Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 S. 577.

²¹²) MGH Capit. 1 Nr. 22 Praefatio S. 54, 1, vgl. dazu Gerhard Dilcher, *Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag* (1976) S. 14 ff., 34.